

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Welches Bild zeichnen an niedersächsischen Schulen eingesetzte Lehr-/Lern-Materialien von der Landwirtschaft?

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 04.04.2024 - Drs. 19/3966, an die Staatskanzlei übersandt am 09.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 10.05.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Verein i.m.a - information.medien.agrar e. V. (i.m.a) rezensiert mit Unterstützung der Universität Vechta regelmäßig potenziell im Unterricht einsetzbare (Schul-)Bücher mit Bezug zu den Themenfeldern Landwirtschaft und Ernährung. Derzeit sind auf der Internetseite des i.m.a insgesamt 211 kriteriengeleitete Buchrezensionen zu finden.

Ziel des i.m.a ist es, den Schulen Hilfestellung bei der Auswahl von Lehr-/Lern-Materialien zu bieten. Die rezensierten Bücher werden u. a. auf ihre fachdidaktische Eignung, aber auch daraufhin überprüft, ob Zusammenhänge, z. B. zur landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, fachlich und sachlich richtig dargestellt werden. Wie ein Blick in die Rezensionen zeigt, schneiden die rezensierten Bücher unter diesen Aspekten sehr unterschiedlich ab.

Das Online-Journal *agrarheute.com* zitierte am 16. Januar 2019 den Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes (DBV) mit der Aussage, dass die Landwirtschaft in vielen Schulbüchern „entweder romantisiert oder nur negativ dargestellt“ werde. Beispielhaft verweist *agrarheute.com* am 28. April 2021 auf das Buch „30 x 90 Minuten - Hauswirtschaft“ des Verlags an der Ruhr für die Klassen 7 bis 10, in dem schwerpunktmäßig Aussagen zu Milch und zum Milchkonsum zu finden seien, wie sie aus der Tierrechtler-Szene bekannt seien. *Agarheute.com* berichtete am 16. Januar 2019, dass die baden-württembergische Kultusministerin zugesagt habe, die dort eingesetzten Schulbücher hinsichtlich der Darstellung der Landwirtschaft überprüfen zu lassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) gibt rechtliche Grundlagen und Gestaltungsräume schulischer Prozesse vor und schafft den rechtlichen Rahmen für die Genehmigung von Schulbüchern. Dementsprechend agieren die Schulen in Niedersachsen gemäß § 32 NSchG eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie der Ausgestaltung der schulischen Prozesse. Somit obliegt es den Schulen im Rahmen der Eigenverantwortung, in Übereinstimmung mit den hierzu notwendigen schulischen Prozessen und Gremien zu entscheiden, welche Schulbücher im jeweiligen Fachunterricht Verwendung finden.

In Niedersachsen ist das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) verantwortlich für die Zulassung von Schulbüchern. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 NSchG dürfen Schulbücher an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde, in diesem Fall dem NLQ, genehmigt worden oder von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Ein Schulbuch wird genehmigt, wenn sein Inhalt

- nicht gegen allgemeine Verfassungsgrundsätze oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt,
- mit dem Bildungsauftrag der Schule gemäß § 2 NSchG (s. u.) übereinstimmt,

- mit den Anforderungen der Rahmenrichtlinien und Kerncurricula inhaltlich, didaktisch und methodisch vereinbar ist
- und den gesicherten Erkenntnissen der fachlichen und pädagogischen Forschung entspricht.

Die Genehmigung von Schulbüchern darf versagt werden, wenn diese nicht den Anforderungen des o. g. Bildungsauftrages entsprechen oder mit den Rechtsvorschriften, Lehrplänen oder Rahmenrichtlinien unvereinbar sind.

Das NLQ kann in Zweifelsfällen Gutachterinnen und Gutachter hinzuziehen. Als Gutachterinnen und Gutachter sind vorzugsweise Fachberaterinnen und Fachberater, Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren sowie Seminarleiterinnen und Seminarleiter zu bestellen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Darstellung der Landwirtschaft in Schulbüchern? Teilt sie die vom DBV-Präsidenten vertretene Auffassung, dass die Landwirtschaft in vielen Schulbüchern „entweder romantisiert oder nur negativ“ dargestellt werde?

Eine unterrichtliche Behandlung des Themas Landwirtschaft und dessen Darstellung lässt sich in verschiedenen Unterrichtsfächern an unterschiedlichen Schulformen verorten. Sowohl in Lehrwerken, die beispielsweise im Sach- oder Deutschunterricht der Primarstufe Verwendung finden, als auch in Schulbüchern der weiterführenden Schulen für Fächer wie z. B. Erdkunde, Geschichte, Politik, Hauswirtschaft, Biologie, Deutsch oder Englisch ist die Behandlung von Themenbereichen der Landwirtschaft möglich. Daher kann zu der in der Fragestellung in Bezug genommenen Aussage, dass die Landwirtschaft in vielen Schulbüchern „entweder romantisiert oder nur negativ“ dargestellt würde, keine Bewertung abgegeben werden, da das Thema Landwirtschaft in verschiedenen Schulformen, unterschiedlichen Unterrichtsfächern sowie in einer Vielzahl der Schulbücher auf unterschiedlichste Art und Weise behandelt wird.

Über die genannte Auffassung des DBV-Präsidenten hinaus sind im Kultusministerium keine weiteren in diese Richtung zielenden Äußerungen bekannt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche Schulbücher werden derzeit an niedersächsischen Schulen zur Behandlung der Themenfelder Landwirtschaft und Ernährung eingesetzt?

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 NSchG entscheidet die jeweilige Fachkonferenz der einzelnen Schule im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Einführung von Schulbüchern und gegebenenfalls anderen Unterrichtsmaterialien.

Darüber hinaus haben Lehrkräfte gemäß § 122 NSchG die Aufgabe, Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung derart zu gestalten, dass fachbezogene Kompetenzen erworben und dabei die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden. Im Rahmen dieser Eigenverantwortung obliegt es Lehrkräften, neben dem Schulbuch für das jeweilige Unterrichtsfach weitere Lehr- und Lernmaterialien, die zum Erwerb der fachbezogenen Kompetenzen dienlich sind, auszuwählen und zu verwenden.

Dementsprechend kann eine Aussage zu eingesetzten Schulbüchern sowie weiteren Lehr- und Lernmaterialien, die zur Behandlung der Themenfelder Landwirtschaft und Ernährung Verwendung finden, nicht erfolgen.

3. Finden in niedersächsischen Schulen neben Schulbüchern, wie sie im Auftrag des i.m.a. durch die Universität Vechta rezensiert werden, weitere Lehr-/Lern-Materialien zu den Themenfeldern Landwirtschaft und Ernährung Verwendung? Falls ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 4. Wer entscheidet darüber, welche Bücher und sonstigen Lehr-/Lern-Materialien im Schulunterricht zu den Themen Landwirtschaft und Ernährung eingesetzt werden, und welche Kriterien sind für die Auswahl der Bücher und sonstigen Materialien für die verschiedenen Schulformen und Klassenstufen ausschlaggebend?**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 5. Welcher Stellenwert kommt bei der Auswahl der Bücher und sonstigen Lehr-/Lern-Materialien der Frage zu, ob Zusammenhänge in den Themenfeldern Landwirtschaft und Ernährung fachlich und sachlich richtig dargestellt werden?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

- 6. Welches Bild zeichnen die in Niedersachsen eingesetzten Schulbücher von Landwirtschaft und Ernährung? Trifft die Kritik des Präsidenten des DBV, dass die Landwirtschaft in vielen Schulbüchern „entweder romantisiert oder nur negativ“ dargestellt werde, auf die an niedersächsischen Schulen eingesetzten Bücher zu?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 7. Hat in Niedersachsen eine systematische Überprüfung der eingesetzten Schulbücher hinsichtlich der Darstellung der Landwirtschaft stattgefunden? Falls ja, wann und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

- 8. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf mit Blick auf das in Schulbüchern gezeichnete Bild von Landwirtschaft und Ernährung?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Auf dieser Grundlage besteht aus Sicht der Landesregierung kein Handlungsbedarf.